

4	RÜCKKEHR- UND WIEDEREINGLIEDERUNGSHILFE	1
4.1	Rückkehrberatung.....	1
4.1.1	Zweck und Geltungsbereich der Weisung	1
4.1.2	Grundsatz, Ziel und Begünstigte der Rückkehrberatung	2
4.1.3	Strukturen	2
4.1.4	Tätigkeitsfelder.....	3
4.1.5	Finanzierung	5
4.1.6	Jahresplanung und Zielvereinbarung.....	5
4.2	Individuelle Rückkehrhilfe	7
4.2.1	Zweck und Geltungsbereich der Weisung	7
4.2.2	Rückkehrhilfe ab Empfangs- und Verfahrenszentren (REZ).....	7
4.2.3	Rückkehrhilfe in den Kantonen	7
4.2.4	Materielle Zusatzhilfe	8
4.2.5	Medizinische Rückkehrhilfe	9
4.2.6	Hilfe zur Niederlassung in einem Drittstaat.....	9
4.2.7	Verhältnis zu den Ausreisekosten.....	10
4.2.8	Zahlungsmodalitäten.....	10
4.2.9	Modalitäten der Rückerstattung	11
4.3	Anhänge	11

4 RÜCKKEHR- UND WIEDEREINGLIEDERUNGSHILFE

Die vorliegende Weisung stützt sich auf Artikel 93 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) sowie Artikel 62 bis 78 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2, SR 142.312).

4.1 Rückkehrberatung

4.1.1 Zweck und Geltungsbereich der Weisung

Die Ziffer 4.1 der vorliegenden Weisung beschreibt gemäss den Artikeln 66 und 68a AsylV 2 die massgeblichen Grundlagen und Bedingungen der Organisation und Umsetzung der kantonalen Rückkehrberatung. Sie definiert insbesondere:

- den Grundsatz, den Zweck und die Begünstigten
- die Strukturen



- die Tätigkeitsfelder
- die Finanzierung
- die Steuerung

4.1.2 Grundsatz, Ziel und Begünstigte der Rückkehrberatung

4.1.2.1 Grundsatz

Rückkehrberatung ist eine Massnahme des Bereichs Rückkehrhilfe. Sie unterstützt die Berechtigten bei der Ausarbeitung von Rückkehrperspektiven und entfaltet ihre Wirkung im Verbund mit den übrigen Massnahmen der Rückkehrhilfe, namentlich der individuellen Rückkehrhilfe und den Programmen im Ausland.

4.1.2.2 Ziel

Das Ziel der Rückkehrberatung ist die Förderung der selbständigen und kontrollierten Ausreise sowie die Unterstützung der Rückkehr und der Wiedereingliederung der Begünstigten.

Selbständige Ausreise bedeutet, dass eine Person aus eigenem Antrieb oder aufgrund einer entsprechenden Verfügung die Schweiz ohne Zwang verlässt.

Kontrollierte Ausreise bedeutet, dass diese von einer dafür zuständigen Stelle bestätigt wird.

4.1.2.3 Begünstigte der Rückkehrberatung

Folgende Personenkategorien des Asylbereichs haben Zugang zur Rückkehrberatung:

- Asylsuchende mit hängigem Verfahren
- abgewiesene Asylsuchende
- Personen mit Nichteintretensentscheid
- vorläufig Aufgenommene
- Schutzbedürftige
- anerkannte Flüchtlinge.

Die Weisungen und Rundschreiben über die unterschiedlichen Instrumente der Rückkehrhilfe – namentlich die individuelle Rückkehrhilfe und die Programme im Ausland – definieren die Leistungen, zu denen die verschiedenen Personenkategorien Zugang haben.

Von jeder finanziellen Rückkehrhilfe ausgeschlossen sind die in Artikel 64 Absatz 1 AsylV 2 genannten Personen.

4.1.3 Strukturen

Die Kantone betreiben Rückkehrberatungsstellen gemäss Artikel 67 AsylV 2.

Wesentliche Änderungen im Betrieb der Rückkehrberatungsstellen (z.B. Wechsel der Trägerschaft, personelle Wechsel) sind dem Bundesamt für Migration (BFM) frühzeitig



anzuzeigen. Dabei sind mögliche Auswirkungen auf laufende Rückkehrhilfemassnahmen und auf Ausbildungsveranstaltungen des BFM zu berücksichtigen.

4.1.4 Tätigkeitsfelder

4.1.4.1 Grundsätze

Das BFM definiert die Tätigkeitsfelder der Rückkehrberatungsstellen. Die Kernaufgaben der Rückkehrberatung sind Information und Vernetzung sowie Case Management, welche nachfolgend beschrieben werden. Beide Tätigkeitsbereiche sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Effizientes Case Management setzt den Zugang zu einer umfassenden Information voraus.

4.1.4.2 Information und Vernetzung

4.1.4.2.1 Information

Die Rückkehrberatungsstellen sorgen dafür, dass die Adressaten frühzeitig und regelmässig im Asylverfahren über die Rückkehrhilfe informiert werden.

Adressaten der Informationstätigkeit sind diejenigen Personen, die zur Inanspruchnahme von Rückkehrberatung berechtigt sind (vgl. Ziffer 4.1.2.3). Im Hinblick auf die unterschiedlichen kantonalen Strukturen ist es den Rückkehrberatungsstellen überlassen, die Information direkt oder durch andere Stellen an die Adressaten zu verbreiten.

4.1.4.2.2 Vernetzung

Die Rückkehrberatungsstellen wirken darauf hin, dass kantonale und kommunale Behörden sowie sonstige im öffentlichen Auftrag tätige Institutionen mit den Zielen und Massnahmen der Rückkehrhilfe vertraut sowie die Funktionen der Rückkehrberatung geklärt sind. Ferner führen sie einen regelmässigen Dialog mit Personen im Umfeld der jeweiligen Zielgruppe, um Ziele und Zweck der Rückkehrhilfe zu erläutern.

4.1.4.2.3 Tätigkeiten

Information und die Vernetzung erfolgen insbesondere durch:

- Organisation von oder Teilnahme an Informationsveranstaltungen
- Kontaktpflege mit dem Umfeld begünstigter Personenkategorien sowie Medienvertretern
- Verbreitung von Informationsmaterial

4.1.4.2.4 Informationsmaterial

Das BFM stellt zur Unterstützung der Informations- und Vernetzungstätigkeit geeignetes Material zur Verfügung und steht den Rückkehrberatungsstellen beratend zur Seite. Die Rückkehrberatungsstellen halten das BFM über die getroffenen Massnahmen und die verwendeten Informationsmittel auf dem Laufenden.



4.1.4.3 Case Management

4.1.4.3.1 Grundsatz

Case Management ist eine Methode, mit der die konkrete Rückkehrbereitschaft im Einzelfall gefördert werden soll. Durch Case Management werden Lösungswege aufgezeigt und Eigenverantwortung und Selbstständigkeit hinsichtlich Planung und Durchführung der selbständigen Rückkehr gestärkt. Case Management ersetzt nicht die Eigenverantwortung der rückkehrenden Person für die konkrete Umsetzung ihrer Rückkehr.

4.1.4.3.2 Tätigkeiten

Im Rahmen der Rückkehrberatung enthält das Case Management folgende Tätigkeiten:

- Klarstellung des Auftrags und des Mandats der Rückkehrberatung in Abgrenzung zur Rolle anderer Leistungsanbieter im Migrationsbereich
- Abklärung der konkreten Rückkehrbereitschaft der Person
- Feststellung und Einschätzung konkreter Bedürfnisse vor dem Hintergrund der selbständigen Rückkehr
- Aufzeigen der Rückkehrperspektiven und Hilfe beim Erstellen eines Rückkehrplans
- Hilfe bei der Umsetzung des Rückkehrplans durch Erleichterung des Zugangs zu bestehenden Hilfsangeboten
- Überprüfung der unternommenen Schritte hinsichtlich der Beschaffung der Reisedokumente und der Organisation der Ausreise

Das Case Management endet mit der Ausreise. Das BFM leitet allfällig vorhandene Informationen über die Umsetzung von Rückkehrhilfemassnahmen vor Ort an die Rückkehrberatungsstellen weiter.

4.1.4.4 Zusatzaufgaben

Gemäss Artikel 68a AsylV 2 kann das BFM Absprachen mit den Kantonen zur Durchführung von zusätzlichen Aufgaben treffen, die nicht unter Artikel 66 AsylV 2 fallen.

Als Leistungsanbieter für Zusatzaufgaben kommen Rückkehrberatungsstellen und Dritte in Betracht, vorbehältlich ihrer Kompetenzen und Ressourcen.

4.1.4.5 Grenzen des Auftrags

Die nachfolgenden Tätigkeiten fallen nicht in den Aufgabenbereich der Rückkehrberatung:

- Rechtsberatung
- Übernahme von Mandaten zugunsten der Zielgruppe im Rahmen des Asylverfahrens oder eines ausländerrechtlichen Verfahrens.



4.1.5 Finanzierung

4.1.5.1 Grundsatz

Kantone, welche nach den Grundsätzen dieser Weisung Rückkehrberatung anbieten, werden gemäss Artikel 68 AsylV 2 mit Bundesbeiträgen unterstützt.

4.1.5.2 Basispauschale

Die Basispauschale wird in Artikel 68 Absatz 3 AsylV 2 geregelt.

Dieser Beitrag wird garantiert, sofern die Rückkehrberatung der vorliegenden Weisung entsprechend durchgeführt wird.

4.1.5.3 Leistungspauschale

Die Leistungspauschale wird in Artikel 68 Absatz 4 AsylV 2 geregelt. Sie beträgt 600 Franken pro im Vorjahr ausgereiste Person.

4.1.5.4 Festlegung und Zahlung der Pauschalen

Die Festlegung und Zahlung der Pauschalen wird in Artikel 68 Absätze 5 und 6 geregelt.

4.1.5.5 Erbringung der Leistung

In Übereinstimmung mit Artikel 25 Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1) prüft das BFM die ordnungsgemässe Erfüllung des Leistungsauftrags. Rückforderungen der Beiträge erfolgen nach Massgabe von Artikel 28 SuG.

4.1.5.6 Auskunftspflicht

Die Empfänger von Bundesbeiträgen haben den Finanzkontrollstellen auf Verlangen Einblick in Bücher, Zahlungsbelege und andere Dokumente zu gewähren, ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen an Ort und Stelle Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Verletzungen der Auskunftspflicht werden nach Artikel 40 SuG geahndet.

4.1.6 Jahresplanung und Zielvereinbarung

4.1.6.1 Grundsatz

Das BFM trägt der Notwendigkeit nach Qualitätssicherung im Bereich Rückkehrberatung durch die nachfolgend beschriebenen Massnahmen Rechnung. Ziel der Massnahmen ist die Steigerung der Effektivität und Effizienz der Rückkehrberatung. Die Kantone sind zur umfassenden Mitarbeit bei diesen Massnahmen verpflichtet.

4.1.6.2 Jahresplanung

Das BFM definiert zu Beginn des Kalenderjahres in geeigneter Form die Prioritäten und die Tätigkeitsschwerpunkte der Rückkehrhilfe. Über kurzfristige Änderungen und Anpas-



sungen der Jahresplanung orientiert das BFM im Rahmen von Informationsveranstaltungen.

4.1.6.3 Zielvereinbarung

Jedes Jahr werden in den Kantonen für die Bereiche Information, Vernetzung, Case Management und Verwaltungsstruktur spezifische Ziele für die Rückkehrberatung festgelegt.

Die festgelegten spezifischen Ziele ermöglichen eine effizientere Umsetzung der Rückkehrberatung.

Die Ziele werden zu Beginn des Jahres in einem Tätigkeitsbericht festgehalten und im Rahmen eines jährlichen Treffens mit dem BFM (Sektion Rückkehrförderung) vereinbart. Sie werden anhand konkreter Aktionen definiert und mit Indikatoren gemessen.

Jeder Kanton muss mindestens zwei Ziele festlegen.

Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt im Rahmen des Tätigkeitsberichts des Folgejahres und anlässlich des jährlichen Treffens mit dem BFM.

Soweit im Laufe eines Jahres Umstände eintreten, die voraussichtlich dazu führen, dass die festgelegten Ziele nicht erreicht werden können, informieren die Rückkehrberatungsstellen das BFM umgehend.

Das BFM behält sich das Recht vor, den Pauschalbeitrag zu kürzen, wenn die spezifischen Ziele nicht erreicht und die definierten Aktivitäten nicht durchgeführt wurden.

4.1.6.4 Berichterstattung

Die Rückkehrberatungsstellen reichen dem BFM bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr ein. Der Tätigkeitsbericht wird gemäss den Vorgaben im Anhang 1 zu Weisung III / 4 aufgebaut. Er listet die erbrachten Leistungen in den Bereichen Information, Vernetzung und Case Management auf und orientiert über die kantonale Situation im Bereich Rückkehrhilfe.

Der Tätigkeitsbericht enthält unter Ziffer 5 eine Evaluation der im Vorjahr angestrebten Ziele und schlägt für das kommende Jahr neue Ziele vor.

Das Tätigkeitsprotokoll, in welchem die Beratungsfälle und die kontrollierten Ausreisen zusammengefasst werden (Anhang 2 zu Weisung III / 4), wird dem Tätigkeitsbericht beigelegt. Es dient als Grundlage für die Bemessung des leistungsabhängigen Beitrags.

4.1.6.5 Evaluation

Durch die systematische Auswertung von Berichten und Statistiken sowie mittels regelmässigen Kontakten mit den Kantonen kann das BFM die Tätigkeit der Rückkehrberatungsstellen überprüfen.

Das BFM gibt den Rückkehrberatungsstellen Hinweise auf mögliche Problembereiche und schlägt konkrete Verbesserungsmöglichkeiten vor.



4.1.6.6 Ausbildung

Das BFM organisiert für die Rückkehrberatungsstellen Informationsveranstaltungen und Ausbildungsmassnahmen, die der Sicherstellung und Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenz dienen. Die Teilnahme an diesen Fachausbildungen ist obligatorisch.

4.2 Individuelle Rückkehrhilfe

4.2.1 Zweck und Geltungsbereich der Weisung

Die Ziffer 4.2 der vorliegenden Weisung regelt gemäss den Artikeln 74 und 78 der AsylV 2 die Beträge der individuellen Rückkehrhilfe sowie die Auszahlungs- bzw. Rückerstattungsmodalitäten.

4.2.2 Rückkehrhilfe ab Empfangs- und Verfahrenszentren (REZ)

Asylsuchende Personen, die sich in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ), im Transitzentrum (TZ) oder im Flughafentransit des Bundes aufhalten, können bei einer selbständigen Ausreise Rückkehrhilfe beantragen. Diese umfasst im Wesentlichen eine finanzielle Hilfe von 500 Franken pro erwachsene und 250 Franken pro minderjährige Person und die individuelle Rückkehrhilfe aus medizinischen Gründen (Ziffer 4.2.6). In Härtefällen kann gemäss Artikel 74 Absatz 5 AsylV 2 nach Rücksprache mit der Sektion Rückkehrförderung der Abteilung Aufenthalt und Rückkehrförderung des BFM auch materielle Zusatzhilfe gewährt werden. Die Gewährung der Rückkehrhilfe und die Organisation der Ausreise erfolgt durch die für REZ zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Rückkehr des BFM.

4.2.3 Rückkehrhilfe in den Kantonen

Personen aus dem Asylbereich, die einem Kanton zugewiesen sind und Personen aus dem Ausländerbereich gemäss Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) können bei der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle einen Antrag einreichen.

Die zuständige kantonale Stelle entscheidet gemäss Artikeln 62 bis 64 sowie Artikeln 73 bis 78 AsylV 2 über die Gewährung der individuellen Rückkehrhilfe mit Ausnahme der Fälle, welche in Artikel 74 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 75 AsylV 2 (materielle Zusatzhilfe und medizinische Rückkehrhilfe) geregelt sind.

Bleiben die ausreisewilligen Personen den für sie gebuchten Flügen fern (No Shows), ist die Auszahlung der finanziellen Hilfe bei Neubuchungen nur in begründeten Einzelfällen und nach Rücksprache mit der zuständigen Sektion Rückkehrförderung möglich.

Falls ein Entscheid über die Gewährung der Rückkehrhilfe oder eine bereits erfolgte Auszahlung im Kanton nicht der AsylV 2, dieser Weisung oder der gängigen Praxis des BFM entspricht, kann das BFM die Auszahlung der Rückkehrhilfe respektive eine Rückvergütung an den Kanton verweigern.



4.2.3.1 Pauschale

Asylsuchende Personen, welche die Bestimmungen zur Gewährung von Rückkehrhilfe erfüllen, erhalten eine Pauschale von 1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person.

Bei Personen, die sich vom Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz bis zum Datum des ersten Gesprächs bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle weniger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, beträgt die Pauschale 500 Franken für eine erwachsene und 250 Franken für eine minderjährige Person.

Für die Bestimmung des Alters ist der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft einer Wegweisungsverfügung, bzw. der Zeitpunkt des Rückzugs des Asylgesuches oder eines allfälligen Asylverzichts massgebend. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann in begründeten Einzelfällen der Erwachsenenbetrag ausbezahlt werden.

4.2.4 Materielle Zusatzhilfe

Die zuständigen kantonalen Stellen können gemäss Artikel 74 Absatz 3 und 4 AsylV 2 bei der Sektion Rückkehrförderung des BFM ein Gesuch zur Gewährung einer materiellen Zusatzhilfe einreichen.

Bei Härtefällen kann gemäss Artikel 74 Absatz 5 AsylV 2 auch materielle Zusatzhilfe gewährt werden, wenn sich die Personen weniger als drei Monate in der Schweiz aufhalten.

Die materielle Zusatzhilfe beträgt maximal 3'000 Franken pro Fall. Die Gewährung einer materiellen Zusatzhilfe hängt sowohl von der persönlichen Situation der Antrag stellenden Person ab als auch vom Nachweis ihrer konkreten Bestrebungen zur Verbesserung der beruflichen oder sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

In begründeten Einzelfällen, namentlich bei Personen, die aufgrund ihrer familiären Situation, ihres Alters oder Gesundheitszustandes als verletzlich zu betrachten sind, können gemäss Artikel 74 Absatz 4 AsylV 2 auch Anträge geprüft werden, die diesen Maximalbetrag überschreiten. In diesem Fall erfolgt zwingend eine Teilauszahlung im Herkunftsland oder Drittstaat, verbunden mit einem Monitoring durch die schweizerische Vertretung oder eine vom BFM beauftragte Partnerorganisation (z.B. IOM, Internationale Organisation für Migration).

Bei der materiellen Zusatzhilfe kann aus den drei nachfolgend beschriebenen Modulen ausgewählt werden.

4.2.4.1 Beruf und Ausbildung

Ein Projektantrag zur beruflichen Wiedereingliederung umfasst einen Businessplan mit Budget. Die zuständigen Stellen überprüfen grössere Budgetposten auf ihre Richtigkeit und klären ab, ob die Antrag stellende Person die beruflichen Voraussetzungen für das vorgesehene Projekt mitbringt. In Einzelfällen können auch Ausbildungskosten übernommen werden.

Verfügt die zuständige kantonale Stelle nicht über alle notwendigen Informationen kann sie diese über das BFM oder eine beauftragte Partnerorganisation (z.B. IOM) einholen.



Die Auszahlung erfolgt in der Regel vor Ort gegen Beibringung der entsprechenden Belege.

4.2.4.2 Wohnraum

Wenn im Herkunftsland keine dauerhafte Wohnmöglichkeit vorhanden ist, kann die materielle Zusatzhilfe zur Bezahlung von Mieten oder für Bau- oder Renovationsarbeiten eingesetzt werden. Die zuständigen Stellen klären die genauen Kontaktadressen ab (wenn möglich inklusive Telefonnummern). Die Auszahlung erfolgt in der Regel vor Ort gegen Beibringung eines Mietvertrages oder von Quittungen der Materialkäufe.

4.2.4.3 Härtefälle, insbesondere verletzte Personen

In Härtefällen gemäss Artikel 74 Absatz 4 AsylV 2 können Anträge für materielle Zusatzhilfe namentlich auch die Übernahme von Transportkosten, bauliche Massnahmen, Kauf von Einrichtungsgegenständen oder Haushaltsgeräten sowie Cash-for-Shelter respektive Cash-for-Care umfassen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel vor Ort gegen Beibringung der entsprechenden Belege

4.2.5 Medizinische Rückkehrhilfe

Die Gewährung der individuellen Rückkehrhilfe aus medizinischen Gründen ist eine Ergänzungshilfe und kann zusätzlich zur materiellen Zusatzhilfe gewährt werden. Jedes Gesuch ist der zuständigen Sektion Rückkehrförderung zur Prüfung zu unterbreiten.

Dem Gesuch sind zwingend ein ärztlicher Bericht und der Kostenvoranschlag einer Apotheke betreffend Medikamentenvorrat beizulegen. Bei Beträgen über 1'000 Franken klärt die zuständige kantonale Stelle in der Regel über das BFM oder eine beauftragte Partnerorganisation (z.B. IOM) Preise und Verfügbarkeit der Medikamente im Ausland ab.

Das BFM legt den Betrag und die Modalitäten für die medizinische Rückkehrhilfe aus medizinischen Gründen in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen fest.

In begründeten Einzelfällen kann das BFM zusammen mit der schweizerischen Vertretung im Ausland oder einer geeigneten Partnerorganisation (z.B. IOM) spezifische Vorkehrungen treffen, damit eine medizinische Behandlung auch im Ausland weitergeführt oder dort organisiert werden kann.

4.2.6 Hilfe zur Niederlassung in einem Drittstaat

Auch bei einer freiwilligen oder pflichtgemässen Weiterreise in einen Drittstaat, der nicht dem Heimat- oder Herkunftsstaat entspricht, kann gemäss Artikel 76 Absatz 1 AsylV 2 individuelle Rückkehrhilfe gewährt werden.

Wird die Gewährung von materieller Zusatzhilfe beantragt, ist nebst der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der Nachweis erforderlich, dass die betreffende Person zum dauerhaften Verbleib im Drittstaat berechtigt ist.

Gemäss Artikel 76 Absatz 2 AsylV 2 besteht kein Anspruch auf individuelle Rückkehrhilfe, wenn es sich beim Zielstaat um ein EU- oder EFTA Staat oder einen traditionellen Ein-



wanderungsstaat (namentlich USA, Kanada, Australien) handelt. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für Staatsangehörige der genannten Staaten.

In Härtefällen kann gemäss Artikel 74 Absatz 5 AsylV 2 nach Rücksprache mit der Sektion Rückkehrförderung der Abteilung Aufenthalt und Rückkehrförderung des BFM Rückkehrhilfe gewährt werden.

4.2.7 Verhältnis zu den Ausreisekosten

Die Gewährung der individuellen Rückkehrhilfe (Pauschale und materielle Zusatzhilfe) schliesst gemäss Artikel 74a Absatz 1 AsylV 2 die zusätzliche Vergütung der Beförderung von Gepäck im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c AsylV 2 aus.

4.2.8 Zahlungsmodalitäten

4.2.8.1 Ausreisen auf dem Luftweg

Anträge zur Auszahlung von individueller Rückkehrhilfe durch die Sektion Ausreiseorganisation (swissREPAT) sind auf dem Formular „Individuelle Rückkehrhilfe“ (siehe Anhang 3 zu Weisung III / 4) bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Ausreisedatum per Telefax bei der Sektion Rückkehrförderung einzureichen (031 325 10 97).

Nach erfolgter Prüfung werden die Anträge bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Ausreisedatum an die Sektion Ausreiseorganisation (swissREPAT) und den Kanton zur Vorbereitung der Auszahlung weitergeleitet.

Die zuständigen kantonalen Stellen können in begründeten Einzelfällen vor dem Zeitpunkt der effektiven Ausreise Teilzahlungen der individuellen Rückkehrhilfe ausrichten. Medizinische Rückkehrhilfe kann nach Rücksprache mit dem BFM im Kanton ausbezahlt werden, soweit dies vor der Ausreise für den Kauf von Medikamenten unerlässlich ist.

Die zuständigen kantonalen Stellen achten auf eine zweckmässige Verwendung des zur Verfügung stehenden Betrages im Sinne der Artikel 62 und 78 AsylV 2. Es wird empfohlen, den Betrag nicht auf einmal auszuzahlen, sondern die Rechnungen direkt zu begleichen, falls dies möglich ist (z.B. Kosten für die Beförderung zusätzlichen Gepäcks) und von den begünstigten Personen die entsprechenden Belege zu verlangen.

Es besteht kein Anspruch auf eine vorgezogene Auszahlung. Die zuständigen Stellen können diese verweigern, falls die entsprechenden Bedingungen dafür nicht erfüllt sind.

4.2.8.2 Ausreise auf dem Landweg

Erfolgt die Ausreise auf dem Landweg, können die zuständigen Stellen die Pauschale im Kanton auszahlen. Voraussetzung hierzu ist, dass der Landtransit durch die angrenzenden Staaten legal erfolgt und die hierzu notwendigen Dokumente und Visa vorliegen.



4.2.8.3 Auszahlungen vor Ort

Bei materieller Zusatzhilfe wird die Auszahlung in der Regel vor Ort durch die Schweizerische Vertretung oder eine beauftragte Partnerorganisation (z.B. IOM) organisiert. Die Auszahlungsmodalitäten werden im Einzelfall vorgängig geregelt.

4.2.9 Modalitäten der Rückerstattung

4.2.9.1 Vorgehen

Für Beträge, die im Kanton ausbezahlt wurden, richtet die zuständige kantonale Behörde ein Gesuch um Rückerstattung an das BFM, Sektion Rückkehrförderung. Dem Gesuch um Rückerstattung müssen eine Kopie der Kostenübernahmebestätigung des BFM (Kopie unterzeichnetes Formular Individuelle Rückkehrhilfe oder Bestätigungsschreiben), die jeweiligen Auszahlungsbelege sowie ein Einzahlungsschein der zuständigen kantonalen Behörde beigelegt werden. Anträge auf Rückerstattung sind pro Dossier einzureichen.

Allfällige Rechnungen von Dritten sind von der zuständigen kantonalen Stelle zu begleiten, welche dann beim BFM deren Rückerstattung beantragt.

Wurde keine anderweitige Vereinbarung getroffen, begleicht das BFM eine Rechnung nur dann direkt, wenn es den entsprechenden Auftrag selber erteilt hat.

Periodische Abrechnungen, welche mehrere Fälle betreffen, sind nicht zulässig. Hingegen kann die Abrechnung mehrerer Einzelfälle (max. fünf) mittels einer einzigen Rechnung erfolgen, sofern sie von einer Aufstellung mit den entsprechenden N-Nummern der Dossiers und den jeweiligen Kostenübernahmebestätigungen begleitet wird.

Das BFM behält sich vor, Rechnungen zurückzuweisen, welche unvollständig sind oder welche die Bestimmungen der vorliegenden Weisung nicht erfüllen.

4.2.9.2 Kontrolle

Die Sektion Rückkehrförderung des BFM prüft, ob ein Rückerstattungsantrag begründet ist. Hierfür kann sie nötigenfalls weitere Angaben und Belege verlangen.

4.2.9.3 Vollständige Angaben

Bei Nichtbefolgung der in der AsylV 2 enthaltenen Bestimmungen, der vorliegenden Weisung oder bei unvollständigen Angaben kann das BFM die Rückerstattung ganz oder teilweise ablehnen.

4.3 Anhänge

Anhang 1 zu Weisung III / 4 Tätigkeitsbericht

Anhang 2 zu Weisung III / 4 Tätigkeitsprotokoll Case Management

Anhang 3 zu Weisung III / 4 Antragsformular Rückkehrhilfe

